

Bekanntmachung 2025 für Projekte mit Start ab 2026

Koordination kommunaler Entwicklungspolitik

Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen

Deutsche Kommunen können im Rahmen des Förderinstruments „**Koordination kommunaler Entwicklungspolitik**“ eine Förderung für Personalressourcen für den Tätigkeitsbereich kommunale Entwicklungspolitik mit Projektstart ab dem Jahr 2026 beantragen. Dieses Unterstützungsangebot wird von Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung können Projekte mit folgenden Ausrichtungen der Förderung beantragt werden:

I. Segment I: „Vertiefung des entwicklungspolitischen Engagements“

I.A Erstprojekte:

Mit diesem Angebot sollen Kommunen ermutigt werden, kommunale Entwicklungspolitik als Querschnittsaufgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich zu etablieren. Dazu sollen nachhaltige Grundlagen und Strukturen geschaffen werden, die auch über den Förderzeitraum hinaus eine Behandlung des Themas ermöglichen.

I.B Folgeprojekte:

Um das Engagement der bereits aktiven Kommunen zu unterstützen und um weitere wirkungsvolle, entwicklungswichtige Veränderungen in den Kommunen anzustoßen, wird kommunalen Weiterleitungsempfängerinnen mit einem bereits laufenden Erstprojekt die Beantragung eines Folgeprojektes ermöglicht. Ein besonderes Augenmerk bei der Projektplanung soll auf der nachhaltigen Wirkung des Projekts und einer Fortführung des Engagements nach Ablauf der Folgeförderung liegen.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Mittelweiterleitung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Effektivität, Nachhaltigkeit).

Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Projektplanung und späteren Durchführung zu beachten:

1. Antragsberechtigte

I. „Vertiefung des entwicklungspolitischen Engagements“

I.A Erstprojekte:

- Antragsberechtigt sind Kommunalverwaltungen, außer Landkreise.
- Die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg sind eigenständig antragsberechtigt.
- Kommunen unter 20.000 Einwohnenden wird empfohlen eine Teilzeitstelle zu beantragen.

I.B Folgeprojekte:

- Hinweis: Es muss mindestens ein positiver Zwischennachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) zum Erstprojekt vorliegen, der eine weitgehende Zielerreichung im Erstprojekt belegt.
- Antragsberechtigt sind Weiterleitungsempfängerinnen in Fördersegment I.A, deren Erstprojekt zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2026 endet.

Weitere Hinweise zur Rolle der Antragberechtigten und weiterer beteiligter Akteure:

- Grundsätzlich ist die zeitgleiche Förderung von mehr als einer Koordinationsstelle in einer Kommune ausgeschlossen.
- Die deutsche Kommune kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen die Kommune in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Antragstellenden auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine der antragstellenden Kommune und darf nicht an Dritte übertragen werden. Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist ausgeschlossen.

2. Gegenstand der Förderung

- Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Als kommunale Entwicklungspolitik wird die Summe der entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen

kommunalen Verwaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden. Sie ist auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung ausgerichtet und soll im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.

- Das Projektziel, welches mit der Koordinationsstelle erreicht werden soll, sollte sich auf eines oder mehrere der folgenden Themengebiete beziehen.
- Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDG) auf lokaler Ebene im Sinne des SKEW-Programms „Global Nachhaltige Kommune“
- Fairer Handel und Faire Beschaffung auf lokaler Ebene
- Internationale Kommunalbeziehungen und/oder Partnerschaften mit Kommunen des Globalen Südens
- Für eine möglichst breite Verankerung des Engagements in der Verwaltung und Gesellschaft werden Projekte bevorzugt berücksichtigt, die zwei oder mehrere Schwerpunktthemen kombinieren. Wenn eines der Themenschwerpunkte „Fairer Handel und Faire Beschaffung“ ist, muss das zweite Themengebiet **mindestens** gleichwertig gewichtet sein.
- Mögliche Aufgabenfelder der Koordinationsstelle zu o. g. Themenfeldern können beispielsweise sein:
 - (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Handlungskonzepten in der kommunalen Entwicklungspolitik
 - Schaffung von Strukturen zur nachhaltigen Verankerung kommunaler Entwicklungspolitik in der Kommune/in der Region/dem Bundesland/international, z.B. Etablierung von Gremien oder Arbeitsgruppen
 - Umsetzung und Begleitung von bzw. Beratung bei zusätzlichen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekten
 - Multiplikation von Strategien und guten Beispielen der kommunalen Entwicklungspolitik
 - Informationsarbeit zu entwicklungspolitischen Themen in der Kommune sowie in der Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik
 - Auf- und Ausbau internationaler entwicklungspolitischer Kommunalbeziehungen mit Süd-Kommunen, z.B. Teilnahme an Projekten zu Partnerschaftsarbeit
 - Vernetzung von und mit entwicklungspolitischen Akteuren in der Kommune bzw. mit anderen Kommunen in der Region/dem Bundesland/international, z.B. Organisation von Netzwerkveranstaltungen oder Austauschforen
- Zu beachten ist, dass bestehende zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht durch das Projekt ersetzt werden.

- Die Tätigkeiten der Koordinationsstelle müssen projektbezogen und zusätzlich sein. Das heißt, eine bereits bestehende Personalressource darf weder vollständig noch anteilig durch die Förderung ersetzt werden. Die Mitarbeit an bereits laufenden Projekten ist nur möglich, sofern ein zusätzlicher Mehrwert geschaffen wird.
- Sofern in der Kommunalverwaltung zeitgleich andere Personalstellen zu Nachhaltigkeitsthemen arbeiten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, ist dies im Antrag darzustellen und eine Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche vorzunehmen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.
- Durch das geförderte Personal können nur Aufgaben bearbeitet werden, die im Antrag definiert sind. Ausgeschlossen ist die Bearbeitung von anderen Aufgaben, wie z.B. Linienaufgaben der allgemeinen Verwaltung, neue Projektaufträge oder die Vertretung anderer Mitarbeitender. Änderungen der im Antrag beschriebenen Aufgaben sind grundsätzlich möglich, aber zunächst mit der SKEW abzustimmen und ggf. per Änderungsantrag zu beantragen.
- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und -implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: <https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen>
- Die Stelle ist als „Kordinatorin / Koordinator für kommunale Entwicklungspolitik“ zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist auch in der Stellenausschreibung und in allen Veröffentlichungen zu verwenden.
- Im Antrag ist zu erläutern, inwieweit durch den Einsatz der geförderten Personalstelle Strukturen und Grundlagen geschaffen werden, die ein langfristiges, gesteigertes entwicklungspolitisches Engagement ermöglichen und auch über den Projektzeitraum hinaus eine nachhaltige Wirkung erzielen.

3. Fördervoraussetzungen und Umfang

- Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu 24 Monaten nicht überschreiten und sollen i.d.R. sechs Monate nach Erhalt des Weiterleitungsvertrags starten.
- Eine Anschlussfinanzierung um bis zu 24 weitere Monate in Form von Folgeprojekten kann ggf. auf Antrag gewährt werden, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Beantragung eines Folgeprojekts ist frühestens acht bis spätestens vier Monate vor Beendigung des Erstprojektes möglich. Bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln können bis zu drei aufeinanderfolgende Projekte auf Antrag genehmigt werden, sofern mindestens ein Projekt im Segment II „Ausweitung“ erfolgt. Anträge im Segment II „Ausweitung“ können im Rahmen der [Bekanntmachung von 2024](#) bis zum 30.09.2025 gestellt werden.
- Anteilfinanzierung: Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung. Im ersten und zweiten Jahr beläuft sich die Förderung maximal auf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil und/oder Drittmittel betragen mindestens 10 Prozent. Ab dem dritten Jahr beläuft sich die Förderung auf

maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil und/oder Drittmittel betragen mindestens 25 Prozent.

- Kofinanzierungen aus Mitteln der Bundesländer können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Die entsprechenden Landeshaushaltsordnungen sind in diesem Fall zu beachten. Unbare Eigenleistungen sind nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.
- Die Förderung wird gewährt für:
 - Personalkosten für eine Koordinator*in (TVöD EG 11 - 13) bestehend aus dem Gehalt sowie den Personalnebenkosten (gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Sozialkosten). Die Jahressonderzahlung richtet sich nach den Vorgaben des §20 Abs. 1 TVöD. Bei Beamten beschränkt sich die Zuwendung auf die reinen Besoldungszahlungen. Sonstige Leistungen wie Beihilfen oder eventuelle Pensionsrückstellungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Entgeltgruppe beantragt werden. Die Gründe für die Abweichung sind im Antrag aufzuführen.
 - Es besteht die Möglichkeit, eine Teilzeitstelle mit mindestens 50 Prozent zu beantragen oder eine bewilligte Vollzeitstelle durch zwei Teilzeitkräfte zu besetzen.
 - Kosten für Begleitmaßnahmen wie Fortbildungs- und Reisekosten für die Koordinator*in sowie Ausgaben für Maßnahmen zur Zielerreichung (z.B. Informationsveranstaltungen, Partnerschaftsprojekte) von insgesamt bis zu 10.000 € bei 24-monatiger Förderung. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und begründbaren Bedarfen können Kosten für o.g. Begleitmaßnahmen unterjährig per Änderungsantrag um bis zu max. 10.000 € aufgestockt werden.
 - eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von max. 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan im Antragsformular).
 - Für das Stellenbesetzungsverfahren ist der Projektträger verantwortlich. Der Arbeitsplatz ist von dem Antragstellenden zur Verfügung zu stellen. Anfallende Kosten werden über die Verwaltungskostenpauschale anteilig abgedeckt.
 - Der vertraglich vereinbarte Ziel- und Aktivitätenkatalog (ZAK) ist in den ersten vier Monaten nach Tätigkeitsbeginn der Koordinator*in zu sichten und zu bearbeiten und gegebenenfalls ein Änderungsantrag zu stellen, soweit sich der Ziel- und Aktivitätenkatalog ändert.
 - Erfolgskontrolle: Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Dabei ist bei der Projektplanung auf eine realistische und zeitgerechte Durchführbarkeit der Vorhaben zu achten indem z.B. Projektziele in eine überschaubare Anzahl von Unterzielen (max. 3 Unterziele) aufgeteilt werden und deren Erreichung sichergestellt ist. Dies ist

anhand von Indikatoren nachzuweisen. Bei der Beantragung einer Teilzeitstelle muss die Anzahl der Unterziele entsprechend angepasst werden. Eine Erfolgs- und Durchführungskontrolle während und nach Abschluss des Projektes muss durchgeführt werden. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Zwischennachweises und des Verwendungsnachweises nach Projektende erfolgt gemäß Anwendungsbestimmungen für Projekte (AN Best-P)

- Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es muss sichergestellt sein, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Projekt darstellt und nicht abhängig ist von anderen Förderungen (abgesehen von ggf. eingeworbenen Drittmitteln, siehe oben). Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.
- Unter Beachtung der genannten Punkte ist die Kombination mit anderen Angeboten und Projekten von Engagement Global möglich. Dabei können die Koordinator*innendie weiteren SKEW Angebote nutzen, um zu ihren jeweiligen Schwerpunktthemen Akteure zu vernetzen, neue Aktivitäten zu initiieren oder Zielgruppen zu beraten. Bei der Beteiligung an anderen SKEW Projekten (z.B. Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien oder Partnerschaftsprojekten) müssen immer auch weitere Verwaltungsmitarbeitende einbezogen werden, damit die Verankerung der Maßnahme – unabhängig von der Förderung und deren Laufzeit – gewährleistet werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4. Verwendung der Mittel

- Bei den konkreten Umsetzungsmaßnahmen können folgende Ausgaben entsprechend des Ausgaben- und Finanzierungsplans anerkannt werden:
 - Ausgaben für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Kosten für Druck/Layout.
 - Ausgaben für Veranstaltungen zur Vernetzung, Informationsarbeit und/oder Weiterbildung, z.B. Tagungsräume, Verpflegung, Moderation, Dokumentation, Reisekosten von Teilnehmenden.
 - Honorare für Dozententätigkeiten im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen. Für die steuerlichen und gesetzlichen Abgaben ist der jeweilige Empfänger selbst verantwortlich.
 - Ausgaben im Rahmen der Erstellung entwicklungspolitischer Studien oder Handlungskonzepte, z.B. zusätzliche externe Unterstützung.
 - Ausgaben im Rahmen von Partnerschaftsarbeit oder des internationalen Erfahrungsaustausches, z.B. Reise-, Workshop- und Übersetzungskosten.
 - Bei Auslandsreisen im Rahmen der Partnerschaftsarbeit gilt die Auslands-Reisekostenverordnung (ARV). Bei Flügen werden nur die Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse anerkannt.

- Der Vertragspartner darf keine Mittel an Partner im In- und Ausland weiterleiten.

Antragsverfahren

Sofern Sie Interesse an einer Antragsstellung haben, bitten wir Sie frühzeitig Ihr Interesse, gerne formlos per E-Mail oder Telefon, zu bekunden.. Sofern Sie noch nicht im System als Antragstellender registriert sind, müssen Sie sich zunächst im System registrieren sowie einen Antrag auf Trägerprüfung stellen. Nach Prüfung erhalten Sie eine Benachrichtigung über Ihre Zulassung zur Antragstellung.

Die Antragsunterlagen sind ~~nur noch digital~~ über die Förderprojektsoftware einzureichen, die Sie unter <https://foerderung.engagement-global.de/> aufrufen können. Dies ist fristgerecht erforderlich. Bitte achten Sie darauf, dass die Einreichung nur über die zeichnungsberechtigte Person der Kommune erfolgt.

Die eingegangenen Anträge werden nach den OECD-DAC-Kriterien und den Vorgaben dieser Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert.

I. Fördersegment I – „Vertiefung des entwicklungspolitischen Engagements“

I.A Erstprojekte: Das Antragsverfahren ist zweistufig. Vor der offiziellen Antragstellung ist es notwendig, ab sofort bis spätestens zum 31. März 2025 einen Antragsentwurf mit den Angaben von 1.1 – 2.4 einzureichen. Dieser Antragsentwurf ist eine unverbindliche Mitteilung des Interesses an der Antragstellung.

Eine Antragstellung ist nach der o.g. Abgabe des Antragsentwurfs und dessen Genehmigung ab sofort bis spätestens 30. Juni 2025 möglich. Nach positiver Prüfung kann in demselben Formular weitergearbeitet werden. Die Einreichung ist fristgerecht erforderlich.

I.B Folgeprojekte: Eine Antragstellung ist frühestens acht Monate und spätestens vier Monate vor Ablauf des Erstprojekts möglich.

II. Fördersegment II – „Ausweitung des entwicklungspolitischen Engagements“:

Für Projekte im Fördersegment II gilt weiterhin [die Bekanntmachung von 2024](#).

Unser Service

Die SKEW begleitet interessierte Kommunen durch den gesamten Prozess der Förderung (Antragsstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung) mit fachlicher und administrativer Beratung sowie mit Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

Zur Vorbereitung auf die Antragstellung raten wir zur Teilnahme an unserem Antragsseminar. Verschiedene Termine werden im Zeitraum der Antragsstellung angeboten und über die Homepage der SKEW veröffentlicht.

→ Zu den Seminarterminen

Zudem bieten wir Ihnen eine persönliche Beratung an. Zwecks Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den auf der Homepage genannten Ansprechpersonen.

Die Ansprechpersonen des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:

<https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>

Nachfragen per Mail richten Sie bitte an unser Funktionspostfach:

kepol-koordination.skew@engagement-global.de

Eine Antragstellung für Projekte mit Start in 2027 wird voraussichtlich ab Beginn 2026 möglich sein. Die Förderbedingungen werden auf der Homepage der SKEW veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.